

Gutachten zur Erteilung einer ABEGutachten-Nr. : **RA99/00269/A/15**Anlage-Nr. : **1b**Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **R 75635**Ausführung : **Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø58,1****Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp	: R 75635
Radausführung	: Lk 98
Radgröße nach Norm	: 7 ½ J x 16 H2
Einpreßtiefe in mm	: 35
zulässige Radlast in kg	: 580
zul. Abrollumfang in mm	: 1950
Lochkreisdurchmesser in mm	: 98
Lochzahl	: 4
Mittenlochdurchmesser in mm	: 64,0 mm mit Zentrierring, Farbe taubenblau, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø58,1
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	: Fiat Auto S.p.A., Turin / Italien
Radbefestigungsteile	: mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 33 mm
Anzugsmoment in Nm	: 100
Spurweitenerhöhung	: bis zu 16 mm

Typ: Alfa Romeo 930			
ABE / EG-Genehmigung: G731			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 76; 95; 88 103; 110	Alfa Romeo 145/146	205/45R16-83 215/40R16-82 17)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)14)15)16)

G731/NT07

950/900

4/98/58

Typ: Alfa Romeo 930			
ABE / EG-Genehmigung: e3*96/27*0029*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 76; 77; 88 103; 106; 110 114	Alfa Romeo 145/146	205/45R16-83 215/40R16-82 17)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13)14)15)16)

e3*96/27*0029*03

950/900

4/98/58

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor der Montage der Sonderräder sind die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.

Gutachten zur Erteilung einer ABE

Gutachten-Nr. : **RA99/00269/A/15**

Anlage-Nr. : **1b**

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **R 75635**

Ausführung : **Lk 98 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø58,1**

RWTÜV

Seite **3** von **3**

- 13) Die ggf. vorhandenen serienmäßigen Stahldistanzscheiben (4,5 mm) sind vor Montage der Sonderräder zu entfernen.
- 14) An Achse 2 ist der Stoßfänger im Bereich der Oberkante nachzuarbeiten.
- 15) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte umzulegen.
- 16) An Achse 1 ist der Spritzschutz nachzuarbeiten (Überprüfung durch Kreisfahrt).
- 17) Aufgrund der Tragfähigkeit der Reifen sind bei den Motorvarianten 103 kW und 110 kW nur Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol ZR oder W zulässig.

Die Anlage 1b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 19. Juli 1999

RA99/00269/A/15